

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 25/2017



Veröffentlicht am: 31.03.2017

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Economics vom 01. März 2017

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeiner Teil	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums	3
§ 3	Akademischer Grad	5
II.	Umfang und Ablauf der Prüfungen	5
§ 4	Zulassung zum Studium	5
§ 5	Studiendauer und Studienbeginn	6
§ 6	Gliederung und Umfang des Studiums	6
§ 7	Studienaufbau	7
§ 8	Pflicht- und Wahlpflichtmodule	7
§ 9	Studienaufenthalt im Ausland	8
§ 10	Arten der Lehrveranstaltungen	8
§ 11	Studienfachberatung	9
§ 12	Individuelle Studienplane	10
III.	Prüfungen	10
§ 13	Prüfungsausschuss	10
§ 14	Lehrende, Prüfende und Beisitzende	11
§ 15	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 16	Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	13
§ 17	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	16
§ 18	Prüfungsverwaltungssystem	16
§ 19	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	17
§ 20	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	18
§ 21	Wiederholung von Prüfungsleistungen	19
§ 22	Zusatzprüfungen	19
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 24	Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	20
§ 25	Widerspruchsverfahren	21
IV.	Masterabschluss	21
§ 26	Anmeldung zur Masterarbeit	21
§ 27	Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	22
§ 28	Wiederholung der Masterarbeit	23
§ 29	Gesamtergebnis des Masterabschlusses	23
§ 30	Zeugnisse und Bescheinigungen	23
§ 31	Urkunde	24
V.	Schlussbestimmungen	24

§ 32	Einsicht in die Prüfungsakten	24
§ 33	Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	24
§ 34	Gültigkeit und Inkrafttreten	25
Anlage 1	Studien- und Prüfungsplan	26
Anlage 2	Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache	28

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung regelt das Ziel, den Inhalt, den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss in dem englischsprachigen Masterstudiengang Financial Economics an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Dieser konsekutive Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang und als Präsenzstudium konzipiert. Er ist dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen eigenständig auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Studierenden erwerben ein systemisches Denkvermögen und sehr gute Analysefähigkeiten. Beides sind wertvolle Fähigkeiten für leitende und beratende Tätigkeiten, die es erlauben, komplexe Zusammenhänge zu verstehen und Problemlagen aus multiplen Perspektiven betrachten und bewerten zu können.
- (2) Das Studium bereitet methodisch fundiert auf unterschiedliche Managementtätigkeiten im In- und Ausland vor und vermittelt den Studierenden die dafür notwendigen Kompetenzen sowie die Fähigkeit, aufgrund analytisch geschulten Denkens verantwortlich zu handeln, Probleme der Wirtschaftstheorie und -praxis strukturell zu erfassen und den Veränderungen der Berufswelt Rechnung zu tragen.
- (3) Die Absolventen verfügen über ein detailliertes Fach- und integriertes Spezialwissen und Verstehen die wissenschaftlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft. Sie sind in der Lage, die grundlegenden und fortführenden Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre bzw. der Betriebswirtschaftslehre anzuwenden und zu vertiefen. Sie können dieses Wissen in unterschiedlichen Zusammenhängen auf verschiedenen Aggregationsstufen auch zur Lösung fachübergreifender betriebs- und finanzwirtschaftlicher Problemstellungen nutzen. Auf der Grundlage ggf. unvollständiger oder begrenzter Informationen können die Absolventinnen und Absolventen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Wissens und aus den getroffenen Entscheidungen ergeben.
- (4) Im Fokus des Studiums stehen Fragen der Finanzwirtschaft und der Kapitalmarkttheorie, der Funktionsweise und Regulierung von Banken- und Finanzmärkten sowie der empirischen Finanzmarktforschung. Den Studierenden werden fundierte Problemkenntnisse aus diesen entsprechenden Schwerpunkten vermittelt, so dass die Absolventinnen und Absolventen bei strategischen, taktischen sowie operativen Problemstellungen eines Unternehmens einen wesentlichen Beitrag bei der Entwicklung von eigenständigen Lösungsansätzen leisten können. Damit können die Studierenden auch weitgehend selbständig forschungs- und anwendungsorientierte Projekte auf der Basis breiter und spezialisierter Forschungsmethodik des Faches durchführen sowie wissenschaftliche Fragestellungen selbständig erarbeiten und bearbeiten. Die Studierenden sind darüber hinaus in der Lage, die Arbeitsschritte bei der Lösung von Problemen auch in neuen und unvertrauten sowie fachübergreifenden Kontexten zielgerichtet zu planen und durchzuführen. Sie haben gelernt, Fachvertretern und Laien auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Probleme, Lösungen sowie die zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(5) Die Studierenden organisieren sich effektiv in arbeitsteiligen Gruppen und arbeiten kooperativ und kollegial an relevanten Problemstellungen. Sie entwickeln dabei ein Rollenverständnis im Team, übernehmen für sich und die Gruppe Verantwortung und können ihr eigenes Verhalten und Handeln in der Gruppe kritisch auch unter ethisch-moralischen Gesichtspunkten reflektieren und erweitern. Die Studierenden sind dabei in der Lage, komplexe fachbezogene Inhalte klar und zielgruppengerecht zu präsentieren sowie argumentativ zu vertreten.

(6) Die Ausbildung im Studiengang Financial Economics befähigt die Absolventinnen und Absolventen – branchenunabhängig - zu leitenden Tätigkeiten oder zu Tätigkeiten in Stabsabteilungen in privaten und öffentlichen sowohl nationalen als auch internationalen Unternehmen sowie in Unternehmensberatungen, Banken, Versicherungen und Finanzinstituten. Neben Fach- und Führungsaufgaben im Unternehmen sind auch selbständige Tätigkeiten oder Tätigkeiten in der Wissenschaft möglich.

(7) Neben dem Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher Qualifikationen leistet das Studium auch einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und fördert die Selbst- sowie Sozialkompetenz der Studierenden. Die Studierenden entwickeln sich durch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Selbständigkeit und Selbstorganisation, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Medienkompetenz zu engagierten und wirtschaftswissenschaftlich geschulten Persönlichkeiten. Sie sind durch ihre Ausbildung in der Lage, wesentliche Einsichten in die methodologischen und ethisch-moralischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft zu gewinnen und die gesellschaftliche Relevanz wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Praktiken einschätzen zu können. Dazu verstehen die Absolventinnen und Absolventen die Verantwortung und die Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und können ethisch und moralisch in einer angemessenen Weise die Herausforderungen und die Veränderungen des Berufslebens bewältigen. Durch die ebenfalls erworbenen reflexiven und kommunikativen Kompetenzen können sie die gewonnenen Einsichten anderen öffentlich klar verständlich und einsichtig machen. Sie berücksichtigen dabei interdisziplinäre Bezüge und aktuelle kulturelle Entwicklungen.

(8) Die akademische Ausbildung mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Volkswirtschaft und angrenzender Gebiete (zum Beispiel Promotion).

§ 3

Akademischer Grad

Sind die laut dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss in dem genannten Studiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend Fakultät) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt: „M.Sc.“.

II. Umfang und Ablauf der Prüfungen

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang sind die folgenden:

- Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen einschlägigen Studienganges an einer Hochschule,
- Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache [Geeignete Formen der Nachweise sind in Anlage 3 dieser Ordnung aufgeführt.],
- Vorlage eines Motivationsschreibens in englischer Sprache, aus dem das Interesse an diesem Masterstudiengang an der Fakultät hervorgeht.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4 Abs. 1 stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses ersetzt werden durch eine vollständige

Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen, wobei mindestens 140 Credit Points nachzuweisen sind.

(3) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn mindestens 18 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und 60 CP nach ECTS in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin / des Bewerbers keine Anwendung findet, gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 4 Kurse im Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 12 Kurse in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen

erworben wurden.

(4) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern zu führen.

(5) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

1. eine Modulprüfung in dem gewählten Studiengang an einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Studiendauer und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Das Studium kann ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich mit 50 CP, einen Vertiefungsbereich mit 40 CP sowie der Masterarbeit mit 30 CP.

(2) Der Masterabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit, die im Rahmen eines Abschlussseminars anzufertigen ist.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Es enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieneinheiten sowie deren Prüfungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen.

(4) Die Modulbeschreibungen sind für jedes Modul vor Beginn des Semesters mit den folgenden Angaben zu veröffentlichen: Sprache, Umfang der Lehrveranstaltungen, Dauer des Moduls, Häufigkeit des Lehrangebots, Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen), Teilnahmevoraussetzungen, zu erzielende Leistungspunkte sowie Art, Umfang und Form der Prüfungsleistung.

(5) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Sie sind ein quantitatives Maß für den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele für ein Modul zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die selbständige Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge sowie die erfolgreiche Teilnahme an Leistungsüberprüfungen. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Zeitstunden. Je Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(6) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 CP nachgewiesen werden. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die dazu nachzuweisen sind, die erforderlichen Prüfungsleistungen

sowie die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage 1 enthaltenen Studien- und Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(7) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 7

Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (vgl. Anlage 1).

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Maßgabe dieser Ordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen, die dem Vertiefungsbereich zugeordnet sind, auszuwählen sind. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst werden. Die Planung für ein ausreichendes Lehrangebot in den Wahlpflichtmodulen ist den Studierenden jeweils für mindestens zwei aufeinanderfolgende Semester im Modulhandbuch bekannt zu geben.

§ 8

Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) In den laut Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodulen sind in den ersten zwei Semestern insgesamt 50 CP zu erwerben. Die Pflichtmodule finden ausschließlich in den in Anlage 1 aufgeführten Semestern statt. Die abschließenden Prüfungsleistungen können in jedem Semester abgelegt werden.

(2) In Wahlpflichtmodulen sind insgesamt 40 CP im Vertiefungsbereich nachzuweisen. Der Vertiefungsbereich umfasst 15 CP aus Wahlpflichtmodulen, ein Seminar (10 CP) sowie das Wissenschaftliche Projekt (15 CP).

(3) Über die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zum Vertiefungsbereich nach Absatz 2 bis 4 entscheidet der Fakultätsrat.

(4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen finden in englischer Sprache statt.

(5) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und deren Präsentation im Rahmen eines Abschlussseminars (30 CP) ab.

(6) Die zeitliche Abfolge der in Anlage 1 dargestellten Module ist nicht verbindlich. Die in den Modulbeschreibungen jeweils geforderten Vorkenntnisse sind zu beachten.

(7) Die in der Anlage 1 aufgeführte Abfolge zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen ist eine Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät, im Studiendekanat sowie im Immatrikulationsamt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich.

§ 9

Studienaufenthalt im Ausland

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft empfiehlt und fördert im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und den mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Erwerb von Sprach- und Sozialkompetenzen einen freiwilligen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule. Die Absolvierung eines solchen Auslandsstudiums ist in Absprache mit der bzw. dem entsprechend Beauftragten des Prüfungsausschusses möglich. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten.

(2) Vor Aufnahme des Auslandsaufenthaltes schließen die Studierenden und der Prüfungsausschuss eine Lernvereinbarung (Learning Agreement) ab, die aktualisiert werden kann, wenn die zuvor geplanten Lehrveranstaltungen vor Ort aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrgenommen werden können.

(3) Die Anerkennung der während eines Auslandsstudiums erbrachten Leistungen erfolgt im Sinne des § 15. Das Seminar oder das Wissenschaftliche Projekt nach § 8 Abs. 2 können durch Module im Umfang von 10 CP bzw. 15 CP substituiert werden, die eine Haus- bzw. Seminararbeit und eine Präsentation als Prüfungsleistung erfordern.

§ 10

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden im Internet auf den Seiten der Universität angekündigt. Es werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien und Wissenschaftliche Projekte angeboten.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form von Präsentationen und mündlichen Vorträgen oder /und schriftlicher Hausarbeiten voraus. Die Seminarleiterin bzw. der Seminarleiter kann weitere Leistungen verlangen.

(4) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die zugrundeliegende Veranstaltung anbietet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt.

(5) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Lehrinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der für die zugrundeliegende Veranstaltung zuständigen Lehrkraft von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

(6) In einer als Wissenschaftliches Projekt bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer, auch für die spätere berufliche Tätigkeit üblichen, Projektabschlussarbeit mit einer zugeordneten Präsentation. Es kann von einem interdisziplinären Dozententeam betreut werden, dessen Mitglieder sowohl als Coach als auch als Mentor auftreten können. Der Zugang zu Projekten kann neben den Bestimmungen des Moduls an bestimmte Vorleistungen der Studierenden gebunden werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in Absprache mit einer oder einem Lehrenden des Studienganges innerhalb eines Semesters ein Projekt auch eigenständig zu bearbeiten.

(7) In der Präsentation steht die Darstellung und Verteidigung von in den jeweiligen Modulen erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter der Präsentation besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellen Niveau.

(8) Bei Lehr- und Lernformen, die zum Erwerb des Lernziels die regelmäßige aktive Beteiligung der Kandidatinnen und Kandidaten erfordern, kann die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit in der Modulbeschreibung vorgesehen werden.

(9) Der Zugang zu einzelnen Modulen kann in begründeten Ausnahmefällen beschränkt werden, wenn wegen Art und Zweck der Veranstaltung oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.

§ 11

Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung im Studium an der Fakultät zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Studierenden sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut machen.

(3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät und im Prüfungsamt angegeben.

§ 12

Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie können insbesondere solchen Studierenden angeboten werden, die wegen langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder oder anderer Gründe besonders gefördert werden.

(2) Individuelle Studienpläne sind mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu beraten und abzuschließen. Sie erfordern grundsätzlich die Zustimmung der jeweiligen Studiengangsverantwortlichen.

III. Prüfungen

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss befindet über Widersprüche gegen in Prüfungsangelegenheiten ergangene Entscheidungen.

(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied durch den Fakultätsrat gewählt. Weiterhin werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, jedoch nur, wenn die Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht überstimmt werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden und bei Nichtanwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben zur ständigen Erledigung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen werden in ortsüblicher Weise hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung sowie die Prüfungsergebnisse werden personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät.

§ 14

Lehrende, Prüfende und Beisitzende

(1) Die Lehrenden werden vom Fakultätsrat für konkrete Lehrveranstaltungen in einem bestimmten Semester im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Juniorprofessorinnen sowie Professoren und Juniorprofessoren die Prüfenden. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, Universitäts- und Privatdozentinnen und -dozenten, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, sowie Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Fakultäten zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind grundsätzlich zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 15

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Andernfalls ist die Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die innerhalb der Otto-von-Guericke-Universität erbracht wurden, von Amts wegen.

(3) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(4) Die Beweislast für den Fall, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt bei dem die Bewertung durchführenden Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Diese bzw. dieser hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form zeitnah vorzulegen. Soweit beiderseitig angewandt ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen. Bei nicht frist- bzw. formgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen ist die Anerkennung ausgeschlossen.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – ggf. auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet werden;
2. sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll;
3. entsprechend den Grundsätzen des neuen Qualitätssicherungssystems im Hochschulbereich die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 16

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- schriftliche Prüfung (Zwischen- und / oder Endklausur) (K),
- elektronische Prüfung (Zwischen- und / oder Endklausur) (eK),
- mündliche Prüfung (M),
- Haus- (H) bzw. Seminararbeit (S) oder andere entsprechende schriftliche Arbeit,
- Präsentation (P),
- Wissenschaftliches Projekt (WP),
- Diskussionsbeiträge (D),
- Bearbeitung von Fallstudien (F),
- Bearbeitung von Übungsaufgaben (Ü).

(2) In einer Klausur (Zwischen- und / oder Endklausur) in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur (Zwischen- und / oder Endklausur) beträgt insgesamt 60 Minuten (bei einem mit fünf CP bewerteten Modul) und 120 Minuten (bei einem mit mehr als fünf CP bewerteten Modul). Klausuren (Zwischen- und / oder Endklausuren) können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren).

(3) Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Der Zweitprüfer nach § 14 Absatz 3 hat die Aufgabe, die Prüfungsaufgaben vor Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(4) Eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist in jedem Fall bestanden, wenn die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Die Prüfung ist auch in jedem Fall bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 50 Prozent der durchschnittlichen Punktzahl, die von den besten 5 % der Klausurteilnehmer erzielt wurde, aber nicht weniger als 40 Prozent der maximal erreichbaren

Punktzahl, erreicht (Gleitklausel). Bei Wiederholungsprüfungen wird die Gleitklausel in Satz 2 bei einer Teilnehmerzahl von 45 Prüflingen oder weniger nicht mehr angewendet. Es gilt die absolute Bestehensgrenze nach Satz 1. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent der erreichbaren Gesamtleistung übersteigt.

(5) Durch mündliche Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede Studierende oder jeden Studierenden in der Regel fünfzehn Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Eine Haus- bzw. Seminararbeit oder eine andere entsprechende schriftliche Arbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten (z.B. Beleg-, Studien- und Projektarbeiten, Tabellenkalkulationen, Essays, Abstracts sowie Assignments) sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(7) Eine Präsentation umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Präsentationen müssen in schriftlicher Form zur Bewertung vorliegen.

(8) Durch Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(9) Die Bearbeitung von Fallstudien bzw. Case Studies umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(10) Eine Übung besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

(11) Durch Diskussionsbeiträge in Form von mündlichen Leistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(12) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(13) Prüfungsformen, mit gemischten Anteilen der in Abs. 1 genannten Arten sind zulässig. Die Form und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind den in den Anlagen enthaltenen Studien- und Prüfungsplänen bzw. den Modulhandbüchern zu entnehmen.

(14) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Studien- und Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einer oder einem Prüfenden eine geringe Anzahl von Prüflingen angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden.
- b) Sind für eine als mündlich abzunehmend geplante Prüfung bei einer oder einem Prüfenden zu einem Prüfungstermin eine große Anzahl von Prüflingen angemeldet oder zu erwarten, so

kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird.

Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin. Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(15) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 17

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 16 Abs. 5) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind Zuhörerinnen bzw. Zuhörer nach Satz 1 auszuschießen.

§ 18

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; der zuständige Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort angezeigt werden.

(3) Die Prüfer gemäß § 14 wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Die Benotungslisten werden durch das für die Prüfung zuständige Prüfungsamt aufbewahrt.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder per Aushang. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder nach Aushang als bekannt gegeben, sofern den entsprechenden Studierenden das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Einstellung von Prüfungsergebnissen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem werden die Studierenden ortsüblich informiert.

(5) Will ein Studierender die Universität verlassen oder den Studiengang wechseln, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 19

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 benannten Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel bis zum Ende des Semesters abgenommen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekannt gemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungsleistungen sind Ausschlussfristen. Die Meldefrist endet in der Regel vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung.

gen. Mitteilungen an die Studierenden ergehen durch Aushang bzw. über die Homepage der Fakultät, sofern diese Studien- und Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Vor Beginn jeder Modulprüfung muss beim Prüfungsausschuss eine Anmeldung hierfür erfolgen. Für Module, die an der Fakultät absolviert werden, erfolgt diese Anmeldung mittels elektronischer Einschreibung in die dem Modul zugehörige hauptsächliche Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar oder Projekt) über das Web-Portal der Universität. Für Module, die außerhalb der Fakultät absolviert werden, ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung im zuständigen Prüfungsamt oder eine elektronische Anmeldung im dafür bestimmten Web-Portal der Universität abzugeben. Dies gilt auch für Module, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht zulässig. Eine mehrfache Anerkennung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der zum erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen CP ist keine weitere Meldung möglich.

(4) Diese Anmeldung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich im Prüfungsamt oder elektronisch im vorgesehenen Web-Portal widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. Ein Widerruf der Anmeldung durch die Studierenden ist nicht möglich, wenn dies in der Modulbeschreibung des betreffenden Moduls ausdrücklich vermerkt wird.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Definition
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind. Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die entsprechende Note lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Bezeichnung
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Pflichtmodule, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal eine Prüfungsleistung aus der Menge aller Leistungen des Pflichtbereichs zulässig. Für die Bewertung gilt § 20 entsprechend. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Bei Wahlpflichtprüfungen wird abweichend von Absatz 1 keine Versuchszählung vorgenommen, eine Wiederholung nicht bestandener Module ist daher nicht erforderlich.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 dürfen in Wahlpflichtprüfungen, die in Form eines Seminars und eines Wissenschaftlichen Projekts absolviert werden, höchstens zwei Versuche mit „nicht ausreichend“ bewertet werden bzw. als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten.

§ 22

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen vorgeschriebenen Modulen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht zum vorgegebenen Abgabetermin eingereicht bzw. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist absolviert wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfung nach dem Ende der Widerrufsfrist gemäß § 19 Abs. 4 ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist der Rücktritt durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen, wobei die Ärztin bzw. der Arzt in Zweifelsfällen von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden kann. Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, so wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen.

(4) Stört die Kandidatin bzw. der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie bzw. er von der bzw. dem Prüfenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 24

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 25

Widerspruchsverfahren

Die Studierenden können gegen belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, ist dem entsprechenden Studierenden ein Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

IV. Masterabschluss

§ 26

Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Im Rahmen eines Abschlusseseminars ist eine Masterarbeit in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein. Im Rahmen des Abschlusseseminars soll der Prüfling zeigen,

dass er die erarbeiteten Problemstellungen und -lösungen in geeigneter Weise präsentieren und erläutern kann.

(3) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang entsprechend § 1 immatrikuliert ist, mindestens 75 CP, einschließlich aller Pflichtmodule, des Seminars und des Wissenschaftlichen Projekts aus dem Vertiefungsbereich, erfolgreich nachgewiesen hat.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Seminarleitenden können inhaltlich begründete Zulassungsbedingungen zu den jeweiligen Abschlussseminaren stellen.

§ 27

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Das Thema wird von den Erstprüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer betreut.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Themenstellung Personen aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Universitäts- und Privatdozentinnen und -dozenten sowie promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät zu Prüfenden bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der von einer Person zu betreuenden Abschlussarbeiten mit dem Ziel beschränken, eine gleichmäßige Verteilung auf die Themen stellenden Personen zu erreichen.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird nach Zulassung zur Abschlussarbeit vom Prüfungsausschuss vergeben und dem Prüfling unter Angabe des Abgabetermins der Arbeit mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Danach ist die Masterarbeit neu zu beantragen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt einschließlich einer einmonatigen Einlesezeit 5 Monate. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(5) Der Abschlussarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht haben. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben, und der Abschlussarbeit beizufügen, dass die Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, bereits für eine andere Prüfung angefertigt wurde. Plagiate werden als Täuschungsversuch nach § 23 mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei fest gebundenen Ausfertigungen sowie in digitaler Form in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Wird die Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 23 gilt entsprechend.

(7) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von 2 Monaten, nachdem die Abgabe der Arbeit erfolgte, bewertet sein.

(8) Für die erfolgreich bestandene Masterarbeit einschließlich der Präsentation im Rahmen des Abschlussseminars werden 30 CP vergeben.

(9) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus der Benotung der schriftlichen Arbeit (80%) sowie der Präsentation im Rahmen des Abschlussseminars (20%).

§ 28

Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlussseminars im folgenden Semester zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 29

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Der Masterabschluss ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 CP entsprechend der Anlage 1 erbracht wurden und die Masterarbeit im Umfang von 30 CP mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.
- (4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn die erste Wiederholung von zwei Pflichtprüfungen, die zweite Wiederholung einer Pflichtprüfung, die dritte Leistung in einem Seminar oder einem Wissenschaftlichen Projekt oder die Wiederholung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 30

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über den bestandenen Masterabschluss werden ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis in deutscher Sprache sowie einer Abschrift in englischer Sprache werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen CP und Noten aufgelistet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

§ 31

Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde in deutscher Sprache sowie eine Abschrift in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist kann nach Abschluss jeder Modulprüfung jeweils zu Beginn des Folgesemesters von den Prüflingen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle genommen werden. Außerhalb dieser Frist erfolgt die Einsichtnahme nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss; er ist zu begründen und glaubhaft zu machen.

(2) Bis zu vier Wochen nach der Einsichtnahme kann die bzw. der Studierende gegen die Bewertung von Modulprüfungen eine Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen.

(3) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 18 Abs. 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 34

Gültigkeit und Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017 / 2018 im Masterstudiengang nach § 1 dieser Ordnung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmalig immatrikuliert werden.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 01.03.2017 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 15.03.2017.

Magdeburg, 16.03.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan Financial Economics

Nr.	Module / Modules	1. Semester (WS)			2. Semester (SS)			3. Semester (WS)			4. Semester (SS)		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
1.	Pflichtmodule / Compulsory Modules												
1.1	Stochastic Processes	2V+2Ü	K60	5									
1.2	Econometrics	2V+1Ü	K60	5									
1.3	Microeconomic Analysis	2V+2Ü	K60	5									
1.4	Macroeconomic Analysis	2V+2Ü	K60	5									
1.5	Foundations for Finance	2V+2Ü	K60	5									
1.6	Academic Skills	2V+2Ü	*	5									
1.7	Open Economy Macroeconomics				2V+1Ü	K60	5						
1.8	Empirical Finance				2V+2Ü	K60	5						
1.9	Financial Engineering				2V+2Ü	K60	5						
1.10	Financial Institutions				2V+2Ü	K60	5						
2.	Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich/ Compulsory Elective Modules in Specialization												
2.1	Modul I							*	*	5			
2.2	Modul II							*	*	5			
2.3	Modul III							*	*	5			
2.4	Seminar				*	*	10						
2.5	Wissenschaftliches Projekt							*	*	15			
3.	Abschlussarbeit / Master Thesis												
3.1	Abschlussseminar										2S	P	
3.2	Masterarbeit											H	
	Summe	23		30	~18		30	~13		30	2		30

Legende zum Studien- und Prüfungsplan:

* zum Umfang und den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zur Form und zum Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module

CP	=	Credit Points	SS	=	Sommersemester
H	=	Hausarbeit	SWS	=	Semesterwochenstunden
K60	=	Klausur über 60 Minuten	Ü	=	Übung
P	=	Präsentation	V	=	Vorlesung
PL	=	Art der Prüfungsleistung	WS	=	Wintersemester
S	=	Seminar			

Anlage 3: Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache

Die englischen Sprachkenntnisse können durch eine der folgenden vier Möglichkeiten nachgewiesen werden:

1. Nachweis eines gültigen und hier aufgeführten Sprachtests mit den entsprechenden Mindestpunktzahlen:

Graduate Management Admission Test [GMAT]	550 in total
Graduate Record Examination [GRE]	Quantitativer Teil / quantitative part: 148 und Sprachlicher Teil / verbal part: 143
UNICert	III

2. Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen einschlägigen Studienganges vollständig in englischer Sprache.
3. Nachweis von mindestens 30 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in englischsprachigen Modulen in einem deutschsprachigen Studiengang.
4. Bewerberinnen und Bewerber, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung mit einer Durchschnittsnote im Fach Englisch von mindestens 10 Punkten erworben haben. Die Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der vier letzten Halbjahresleistungen gebildet. Ist zusätzlich eine Abschlussprüfung im Fach Englisch vorhanden, so wird das arithmetische Mittel aus den vier letzten Halbjahresleistungen und der Abschlussprüfung gebildet.